

Satzung der Ecovis & friends Stiftung

§ 1 – Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Ecovis & friends Stiftung.
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der ECOVIS Bayla-Union GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in München (nachfolgend "Stiftungsträger" genannt), und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist in München.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Erziehung und Berufsbildung Jugendlicher, die Förderung der Kultur sowie die Förderung des Gesundheitswesens.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Finanzielle Förderung von Einrichtungen der Erziehung und Berufsbildung Jugendlicher,
 - Finanzielle Förderung von kulturellen Einrichtungen,
 - Finanzielle Förderung von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 - Initiierung und Förderung von sozialen Projekten im Jugendbereich oder von kulturellen Projekten durch finanzielle Mittel oder durch persönliches Engagement durch Mitarbeiter der ECOVIS Gruppe, z.B. durch Unterstützung eines Kinderhospizes,
 - Förderangebote für benachteiligte Kinder und Jugendliche,
 - Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben ferner dadurch, dass sie Mittel für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder für eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft, welche diese für Zwecke der Jugendhilfe, insbesondere der Erziehung und Berufsbildung Jugendlicher, der Förderung der Kultur oder der Förderung des Gesundheitswesens verwenden.

§ 4 - Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von dem Vermögen des Stiftungsträgers als Treuhänder zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Im Rahmen des steuerrechtlichen Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge zur Erhaltung der Substanz und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Begünstigter hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 6 - Organ der Stiftung

- (1) Das Organ der Stiftung ist der gemeinsame Gesellschafterbeirat von ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH, ECOVIS WWS Steuerberatungsgesellschaft mbH, ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ECOVIS L + C Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und ECOVIS Consulting GmbH.
- (2) Der gemeinsame Gesellschafterbeirat bildet einen Ausschuss "Soziale Verantwortung". Diesem Ausschuss gehören mindestens 3 Mitglieder des gemeinsamen Gesellschafterbeirats an. Im übrigen bestimmt der gemeinsame Gesellschafterbeirat die Anzahl der Mitglieder.
- (3) Dieser Ausschuss "Soziale Verantwortung" bildet den Stiftungsrat nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen angemessenen Auslagen.

§ 7 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsträgers und beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Der Stiftungsträger hat auf Verlangen dem Stiftungsrat über alle Vorgänge, die dessen Zuständigkeiten betreffen, Auskunft zu erteilen und in Unterlagen Einsicht zu gewähren.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung

einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.

- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

§ 8 - Treuhandverwaltung

- (1) Der Stiftungsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Geschäftsführer des Stiftungsträgers legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichtserstattungen sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Stiftungsträger hat Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen angemessenen Auslagen, die er der Stiftung gegenüber abrechnet. Eine weitergehende Vergütung ist an den Stiftungsträger nicht zu zahlen.

§ 9 – Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig.
- (2) Sie werden vom Stiftungsrat beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Stiftungsträgers und des gemeinsamen Gesellschafterbeirats.
- (3) Vor Satzungsänderungen ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts einzuholen.
- (4) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 10 - Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Bei Kündigung durch den Stiftungsträger wird die Stiftung nicht aufgelöst, sondern mit einem neuen Stiftungsträger fortgesetzt, den der gemeinsame Gesellschafterbeirat bestimmt. Der bisherige Stiftungsträger ist verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Willenserklärungen abzugeben um die Fortsetzung der Stiftung mit dem neuen Stiftungsträger zu ermöglichen.
- (2) Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Stiftungsträger oder als selbstständige Stiftung beschließen.
- (3) Wenn der Stiftungszweck erfüllt ist oder die dauernde und nachhaltige Verfolgung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können der Stiftungsträger und der gemeinsame Gesellschafterbeirat die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Erziehung und Berufsbildung Jugendlicher, die Förderung der Kultur sowie die Förderung des Gesundheitswesens. Die Entscheidung trifft der gemeinsame Gesellschafterbeirat.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Stiftung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

**Vereinbarung über die Errichtung der nichtrechtsfähigen
Ecovis & friends Stiftung**

zwischen der

ECOVIS BayLa-Union GmbH Steuerberatungsgesellschaft,
Agnes-Bernauer-Straße 90, 80687 München,

-nachfolgend "Stiftungsträger" genannt-

und

ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Agnes-Bernauer-Straße 90, 80687 München,

ECOVIS WWS Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Neefestraße 86, 09116 Chemnitz,

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Agnes-Bernauer-Straße 90, 80687 München,

ECOVIS L + C Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Agnes-Bernauer-Straße 90, 80687 München,

ECOVIS Consulting GmbH
Agnes-Bernauer-Straße 90, 80687 München,

- nachfolgend "Stifter" genannt-

Die Stifter errichten eine treuhänderische Stiftung mit dem Namen Ecovis & friends Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung durch den Stiftungsträger.

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der beigefügten Satzung.

Ihr Vermögen ist unabhängig vom sonstigen Vermögen des Stiftungsträgers zu verwalten.

1. Vermögensausstattung

Die Stifter statten die Stiftung mit folgendem Vermögen aus und verpflichten sich zur unentgeltlichen Übertragung des Vermögens an den Stiftungsträger:

Barvermögen in Höhe von € 25.000,00 €

Die Zahlung erfolgt bis zum _____

Das Kapital kann durch die Stifter oder Dritte jederzeit erhöht werden. Eine Aufstockung des Kapitals in Form von Immobilien und Sachwerten ist möglich, bedarf aber der Zustimmung des Stiftungsträgers und des Stiftungsrates der nichtrechtsfähigen Stiftung.

2. Verwaltung des Stiftungsvermögens

Der Stiftungsträger verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der anliegenden Stiftungssatzung unter dem Namen Ecovis & friends Stiftung getrennt von seinem übrigen Vermögen.

Der Stiftungsträger führt die Geschäfte der Stiftung mit kaufmännischer und treuhändischer Sorgfalt im Rahmen und nach näherer Bestimmung der anliegenden Stiftungssatzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.

Der Stiftungsträger verpflichtet sich, das Kapital in Absprache mit dem Stiftungsrat der nichtrechtsfähigen Ecovis & friends Stiftung nach den Grundsätzen der ordentlichen Geschäftsführung einer Stiftung sicher und rentierlich anzulegen.

3. Verwaltungskosten

Der Stiftungsträger hat Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen angemessenen Auslagen, die er der Stiftung gegenüber abrechnet. Eine weitergehende Vergütung ist an den Stiftungsträger nicht zu zahlen.

4. Gemeinnützigkeit

Bei seinem gesamten Handeln hat der Stiftungsträger stets darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt. Dies wird als Geschäftsgrundlage dieses Vertrages zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart.

5. Einschaltung fachlich qualifizierter Dritter

Der Stiftungsträger hat das Recht, sich bei Erfüllung seiner Aufgabe aus diesem Vertrag fachlich qualifizierter dritter Personen zu bedienen.

6. Änderung der vertraglichen Vereinbarung

Im gegenseitigen Einvernehmen von Stiftern und Stiftungsträger kann diese Vereinbarung modifiziert oder geändert werden. Die Änderung der Vereinbarung muss schriftlich niedergelegt werden.

7. Kündigung

Der Treuhandvertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Folgen einer Kündigung durch den Stiftungsträger ergeben sich aus der anliegenden Stiftungssatzung.

Kündigt ein Stifter den Treuhandvertrag, scheidet dieser aus der Treuhandstiftung aus, welche mit den übrigen Stiftern fortgesetzt wird. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Vermögensausstattungen an den kündigenden Stifter besteht nicht.

Ort, Datum

Unterschrift Stiftungsträger

Ort, Datum

Unterschrift Stifter

Ort, Datum

Unterschrift Stifter

Ort, Datum

Unterschrift Stifter

Ort, Datum

Unterschrift Stifter

Ort, Datum

Unterschrift Stifter